

## Nichtamtlicher Theil.

### Nachdrucksfrage.

An Herrn **L. Kohnen** in Köln.

„Die Confiscation von Nachdrücken erfolgt erst nach ergangenem richterlichen Urtheil. Damit aber bis dahin theils die fernere Verbreitung der Nachdrücke verhütet, theils dieselben vor Fortbringung gesichert werden, ist die Polizeibehörde sowohl auf Requisition der Gerichtsbehörde, als auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten zur einstweiligen Beschlagnahme der Nachdrücke verpflichtet. Diese Pflicht liegt ihr selbst dann ob, wenn sie auf Anzeige einer Buchhandlung oder sonst zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß ein Nachdruck von Büchern, die in den deutschen Bundesstaaten verlegt worden, stattgefunden, oder ein Handel mit solchen Nachdrücken geführt wird, da den Polizeibehörden obliegt, Verbrechen vorzubeugen, die Fertigung und der Verkauf von Nachdrücken aber strafbare Handlungen sind. Entstehen bei der Beschlagnahme Zweifel darüber: ob ein Nachdruck vorliege? so muß die Polizeibehörde Sachverständige zuziehen und auf diese Weise den zweifelhaften Umstand feststellen lassen.“

(Rescript des Min. d. Innern und der Polizei v. 14. März 1837. Vergl. Preußens Pressegesetz herausg. v. Ulker, Seite 72.)

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke: § 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften etc. stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren. § 2. Dieser Schutz dauerte dreißig Jahre von Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 u. s. w. Gegeben Sanssouci den 5. Juli 1844.“

(Gesetzsammlung für die K. Preuß. Staaten Jahrg. 1844 Nr. 26, abgedr. im Börsenblatt 1844 Nr. 70.)

„Da der Bittsteller nicht nur sein Verlagsrecht hinreichend bescheinigt hat, sondern auch durch ein Seitens des Königl. Polizei-Präsidenten hier selbst von Sachverständigen erfordertes Gutachten die behauptete Nachdruckseigenschaft der fraglichen Ausgaben vorläufig festgestellt worden ist, so erscheint (nicht „scheint“, wie Herr Kohnen gelesen hat) dieser Antrag gerechtfertigt.“

(Rescript des K. Pr. Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. Juli, abgedr. im Börsenblatt 1845 Nr. 76.)

Die Zweifel des Herrn **Kohnen** an der Befugniß der Polizeibehörden und sein Aufruf an die Collegen, „für Wahrung des französischen Gesetzes mitzuwirken“ (Börsenblatt Nr. 81), erscheinen demnach nicht gerechtfertigt.

Koblenz, den 16. September 1845.

K. Bädeler.

### Die Versammlung österr. Buchhändler zu Wien.

Die auf den 14. Aug. festgesetzte Versammlung österreichischer Buchhändler mußte verschiedener Umstände wegen verschoben werden, und fand endlich am 10—12. Sept. in drei Sitzungen Statt. Alle hiesigen und eine bedeutende Anzahl der angesehensten Buchhändler aus den Provinzialhauptstädten hatten sich dazu eingefunden; die nicht erschienenen ließen sich durch Stellvertreter repräsentiren. Hr. C. Gerold eröffnete als Senior des Wiener Buchhandlungsgremiums im Namen desselben die Versammlung. Nach erfolgter Wahl des Vor-

sitzenden und zweier Ordner, wurden die im Einladungscirkular aufgestellten Punkte der Reihe nach in Besprechung und Verhandlung genommen. In Betreff des österreichischen Bücherzollens konnte über den Erfolg der vom Wiener Gremium gemachten Schritte, eine Verminderung desselben zu erwirken, nichts günstiges berichtet werden; das dießfällige Gesuch war von der betreffenden Behörde abgewiesen worden. Man gelangte zu dem Beschlusse: daß in Betreff der Herabsetzung des Bücherzollens von sämtlichen österreichischen Buchhändlern neuerdings ein Gesuch eingereicht, und dessen Redaktion einem eigenen Comité übertragen werden solle. Es wurde nun die Regulirung des österreichischen Buchhandlungskommissionswesens zur Sprache gebracht. Das Ergebnis war, daß die Provinzial-Buchhändler sich bereit erklärten, ihren Verlag, die Remittenden und den jedesmaligen betreffenden Saldo franko nach Wien zu senden und jedes Jahr Ende März zu zahlen, wogegen sich die Wiener verpflichteten, beim Rechnungsabluß von der Summe des jährlichen Bedarfs einen Nachlaß von bestimmten Prozenten zu gewähren. Hierbei wurde festgesetzt, daß diese Einrichtung mit dem Jahre 1846 beginnen und bis zur nächsten in Aussicht gestellten Versammlung dauern solle. In dieser Uebereinkunft fand sich zugleich die Bestimmung der Abrechnungszeit für das Inland erledigt; für das Ausland war als solche bereits im vorigen Jahr der erste Juni in Antrag gebracht worden. Einstimmig wurde nun beschlossen: dahin zu wirken, daß die deshalb mit den Leipziger Buchhändlern angeknüpften Verhandlungen zu dem erwünschten Ziel geführt würden. Außerdem wurden noch zur weitem genauern Bestimmung der Verhältnisse zwischen dem in- und ausländischen Buchhandel mehrere spezielle Beschlüsse (darunter ein die Rabattfrage betreffender) gefaßt und einstimmig angenommen. Der Antrag auf frachtfreie Sendungen von Süd- und Norddeutschland zum Wiener-Kommissionsplatz wurde vor der Hand im allgemeinen Einverständnis vertagt. Dem Antrag, ein österreichisches Bücherlexikon abfassen zu lassen, wurde in Erwägung der damit verbundenen Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten, so wie der für den Buchhandel davon zu hoffenden, sehr zweifelhaften Vortheile, keine weitere Folge gegeben. (Allg. Z.)

Mit Bedauern haben wir wahrgenommen, daß durch einen Druckfehler in unserm Archive der Pharmacie, Juni-Heft 1845 pag. 348 sub No. 15, die achtbare Hahn'sche Hofbuchhandlung in Hannover einer irrigen Beurtheilung in No. 79 des Börsenblatts ausgesetzt worden, indem dieselbe nur aus wahren Interesse an den Zwecken unsers Vereins und bei dem größern Geschäftsumsage, auf den wiederholten Wunsch unsererseits, sich bereitwillig hat finden lassen, von den wenigen pharmaceutischen Journalen, welche in ansehnlicher Anzahl für die Kreise des Vereins angeschafft werden und die zum größern Theile immer schon von dieser Buchhandlung bezogen worden sind, einen Rabatt von 10 % und von einigen andern ähnlichen Fortsetzungen, welche zum ordinären Ladenpreise berechnet werden, einen Rabatt von 16 $\frac{2}{3}$  % Ausnahmsweise zu bewilligen, keineswegs aber dabei eine Beeinträchtigung der übrigen Buchhandlungen beabsichtigt, und von Bücherlieferungen an die verschiedenen Bezirke gar nicht die Rede gewesen ist. Gedachte Anzeige hat sich vielmehr nur auf solche Kreisvorstände unsers Vereins bezogen, welche theils schon bisher die Journallieferungen von der Hahn'schen Hofbuchhandlung erhalten haben, theils an kleinen Orten wohnen, wohin regelmäßige monatliche Journallieferungen nicht leicht zu beschaffen sind; endlich aber ist jedem Kreisvorstand überlassen worden, jene Offerte zu benutzen oder nicht, wol aber der bessern Uebersicht der Verhältnisse wegen eine genaue Erwägung und Erklärung verlangt. Wir können übrigens nicht unterlassen, bei diesem Anlasse zu bemerken, wie die Hahn'sche Hofbuchhandlung durch ihr höchst gefälliges Entgegenkommen in der Förderung unsers Archivs unserm Vereine zu dankbarer Anerkennung sich verpflichtet hat. Bernburg, den 18. Septbr. 1845.

Das Directorium des Apotheker-Vereins  
in Norddeutschland.